

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

**19(14)86(11)**

gel. VB zur öAnh am 26.6.19 -  
Hebammenreformgesetz  
21.6.2019



Netzwerk der Geburtshäuser

## Stellungnahme

des Netzwerks der Geburtshäuser/Hebammengeleiteten Einrichtungen

zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz – HebRefG)

zum Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zum obigen Gesetzentwurf

Bundestag-Drucksache 19/10612

Bundesrat-Drucksache 229/19

Netzwerk der Geburtshäuser/HgE - Verein zur Förderung der Geburtshäuser/  
Hebammengeleiteten Einrichtungen in Deutschland e.V.

Villenstraße 6 - 53129 Bonn  
info@netzwerk-geburtshaeuser.de  
www.netzwerk-geburtshaeuser.de

### A. Vorbemerkung

Das Netzwerk der Geburtshäuser vertritt die wirtschaftlichen und berufspolitischen Interessen der von Hebammen geleiteten Einrichtungen mit Geburtshilfe in Deutschland. Es ist Vertragspartner der Gesetzlichen Krankenversicherung in Bezug auf den Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V über „Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen“.



## B. Grundsätzliche Würdigung - Bundestag-Drucksache 19/10612

Das Netzwerk der Geburtshäuser bewertet den vorliegenden Gesetzentwurf zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch positiv.

Die ausdrückliche Würdigung der Arbeit von Hebammen, die Stärkung der Attraktivität des Hebammenberufs durch Anhebung der Hebammenqualifikation und Anpassung der Ausbildung an die komplexer gewordenen Anforderungen an die Hebammenarbeit sind aus Sicht des Netzwerkes der Geburtshäuser dazu geeignet, die flächendeckende und qualitativ hochwertige Hebammenversorgung langfristig sicher zu stellen.

Wir stimmen der Einschätzung der Wertigkeit praktischer Ausbildungsteile unbedingt zu und würdigen sehr, dass der Gesetzentwurf in diesem Zusammenhang die unverzichtbare Arbeit der ambulanten von Hebammen geleiteten Einrichtungen (im folgenden Geburtshäuser), sowie der im ambulanten Bereich tätigen Hebammen ausdrücklich benennt. Die praktische Ausbildung werdender Hebammen in Geburtshäusern ist schon heute ein wichtiger Bestandteil der Hebammenausbildung. Umso wichtiger, dass diese praktischen Ausbildungsleistungen künftig finanziert werden soll.

Die nunmehr vorgesehene Änderung des § 134a SGB V ermöglicht die Verhandlung von Pauschalen sowohl für ausbildende Hebammen und Geburtshäuser wie auch für die Ausbildung der Praxisanleiterinnen zwischen den Vertragspartnern. Diesen bewährten Verhandlungsweg zu wählen, halten wir als Verhandlungspartner aus der bisherigen Erfahrung heraus für gut und tragfähig.

## C. Antrag des Landes NRW zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz – HebRefG) - Bundesrat-Drucksache 229/19

Ein zusätzlicher Erfahrungsnachweis für Hebammen (Durchführung von 150 Geburten) vor Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit, wie in obiger Drucksache gefordert, ist aus Sicht des Netzwerkes der Geburtshäuser nicht nachvollziehbar und birgt das Risiko, das eigentlich angestrebte Ziel Sicherstellung der Versorgung von Frauen und ihren Neugeborenen mit Hebammenhilfe sowie Aufwertung des Berufsbildes, nicht zu erreichen.

1. Die obige Forderung ist nicht dazu geeignet, die Qualität der Geburtshilfe zu sichern: Mit gutem Grund wurde in das Hebammenreformgesetz aufgenommen bzw. bestärkt, dass die Ausbildung verpflichtende, außerklinische Bestandteile haben muss und die Geburtshäuser wurden als anerkannte Ausbildungsstätten ausdrücklich benannt und bestätigt. Das entspricht einer Essenz vieler interdisziplinären Gespräche, dass der klinischen Geburtshilfe der Input der außerklinischen Geburtshilfe fehlt, um in Zukunft eine interventionsfreie/-arme physiologische Geburt zu ermöglichen. Fachlich begründet ist dies darin, dass sich die klinische und die außerklinische Geburtshilfe in ihren Anforderungen, Strukturen und Inhalten deutlich unterscheiden. Es ist höchst inkonsequent zu fordern, dass in der verlängerten Ausbildungs-



phase wieder eine klinische Zeit abgeleistet werden muss, um außerklinisch hinreichend qualifiziert zu werden. Die Forderung des Änderungsantrags von NRW ist eine Umkehrung der aktuellen fachlichen Einschätzung darüber, wie der Wissenstransfer interdisziplinär verlaufen sollte.

Wollte man die Qualitätssicherung tatsächlich über die im Gesetz vorgesehenen Vorgaben hinaus weiter befördern, müsste die Forderung in eine andere Richtung gehen, dass nämlich freiberuflich tätige Hebammen in der Geburtshilfe nur mit einer umfänglichen gründlichen Einarbeitung und zunächst in Anbindung mit erfahrenen Berufskolleginnen Geburten begleiten. Genau dies ist aber in den Geburtshäusern i.d.R. in verschiedener Weise abgesichert.

Insgesamt erweckt die gestellte Forderung nach 150 Geburten eher den Anschein, dass es um die Aufstockung des klinischen Personals geht. Die z.T. bestehende Unterbesetzung mit Hebammen in Kreißsälen ist in der Tat ein großes Problem, das aber anders gelöst werden muss.

2. Die Forderung eines zusätzlichen Erfahrungsnachweises schmälert die Attraktivität des Hebammenberufs dadurch, dass sie die Ausbildungszeit ausdehnt, die Zeit der verminderten Vergütung nach vollendetem Studium für die Hebammen verlängert und ggf. mögliche Existenzgründungszuschüsse in Frage stellt: die gewollte Verkürzung der Praxisstunden in der akademischen Ausbildung wird durch die Hintertür der verlängerten Ausbildung nach Studienabschluss wieder rückgängig gemacht. Darüber hinaus wird eine verlängerte Ausbildungsphase nicht in gleicher Weise vergütet werden können wie die Arbeit der Hebamme nach akademischem Abschluss. Diese Aussicht wird den Beruf der Hebamme ganz offensichtlich wieder unattraktiv machen und den gewünschten Effekt des Hebammenreformgesetzes konterkarieren.
3. Die Forderung eines zusätzlichen Erfahrungsnachweises (Durchführung von 150 Geburten) verschärft den Mangel in der ambulanten Hebammenversorgung. Hebammen in dieser künstlich geschaffenen verlängerten Ausbildungsphase werden gar nicht oder nur sehr eingeschränkt für die ambulante Versorgung von Frauen vor, während und vor allem nach der Geburt zur Verfügung stehen. Darüber hinaus fehlt den außerklinischen Einsatzorten, die die praktische Ausbildung von Hebammen mit sicherstellen sollen, der Nachwuchs bei gleichzeitig steigendem personellem Aufwand für Ausbildung.

Fazit: das Netzwerk der Geburtshäuser e.V. lehnt die Einführung eines zusätzlichen Erfahrungsnachweises für Hebammen vor Aufnahme ihrer freiberuflichen Tätigkeit ab.

Bonn, 20.06.2019  
Für den Vorstand

Dr. Christine Bruhn